

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1244 -Neumühl- „St. Barbara“ und der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2.43 -Neumühl- für einen Bereich zwischen der Kleingartenanlage Schacht III im Westen und der Obermarxloher Straße im Osten sowie der Wohnbebauung Bastenstraße, Barbarastraße, Schroerstraße im Norden und der Gartenstraße im Süden gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB).

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 01.10.2018 aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB folgende Beschlüsse gefasst:

Zum Bebauungsplan Nr. 1244 -Neumühl- „St. Barbara“:

1. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 1244 -Neumühl- „St. Barbara“ für einen Bereich zwischen der Kleingartenanlage Schacht III im Westen und der Obermarxloher Straße im Osten sowie der Wohnbebauung Bastenstraße, Barbarastraße und Schroerstraße im Norden und der Gartenstraße im Süden wird mit der Begründung beschlossen.
2. Dieser Entwurf des Bebauungsplans Nr. 1244 -Neumühl- „St. Barbara“ ist einschließlich seiner Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch auf die Dauer von sechs Wochen öffentlich auszulegen.

Zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2.43 -Neumühl-:

1. Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2.43 -Neumühl- für einen Bereich zwischen der Kleingartenanlage Schacht III im Westen und der Obermarxloher Straße im Osten sowie der Wohnbebauung Bastenstraße, Barbarastraße, Schroerstraße im Norden und der Gartenstraße im Süden wird mit der Begründung beschlossen.
2. Dieser Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2.43 -Neumühl- ist einschließlich seiner Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stel-

lungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch auf die Dauer von sechs Wochen öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 1244 -Neumühl- „St. Barbara“ und der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2.43 -Neumühl- liegen mit den Begründungen einschließlich der Umweltberichte in der Zeit

vom 12.11.2018 bis 21.12.2018

einschließlich beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 öffentlich aus. Bei Bedarf können zusätzliche Termine innerhalb der Auslegungsfrist individuell vereinbart werden.

Die Auslegungsfrist ist hier gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aufgrund der hohen Komplexität der Bauleitplanverfahren um zwei auf sechs Wochen verlängert.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan bzw. die Flächennutzungsplan-Änderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes bzw. der Flächennutzungsplan-Änderung nicht von Bedeutung ist.

Gemäß Datenschutz-Grundverordnung wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten in den abgegebenen Stellungnahmen zum Zweck der Abwägung nach dem Baugesetzbuch erhoben und gespeichert werden. Weitere Informationen sowie Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.duisburg.de/datenschutz>.

Zusätzlich können Kopien des Bebauungsplanes Nr. 1244 -Neumühl- „St. Barbara“ und der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2.43

-Neumühl- in der Bezirksverwaltung Hamborn, Bürger-Service-Station, Zimmer 2, Duisburger Straße 213, 47166 Duisburg, montags bis mittwochs in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr, donnerstags in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr und freitags in der Zeit von 8:00 bis 14:00 Uhr eingesehen werden.

Informationen zu den Bauleitplanverfahren finden Sie auch im Internet unter <https://www2.duisburg.de/micro2/pbv/> unter 'Aktuelles' oder im Menüpunkt 'Planen' in der Rubrik Bauleitplanung.

Auskünfte können jedoch nur beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, Zimmer 306 erteilt werden.

An dieser Stelle können neben dem Bebauungsplan und der Flächennutzungsplan-Änderung und den Begründungen einschließlich der Umweltberichte die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Umweltberichte zum Bebauungsplan Nr.1244 -Neumühl- „St. Barbara“ und zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2.43 -Neumühl- mit folgenden Inhalten:

- Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustands (Basiszenario), voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung, Prognose bei Durchführung der Planung durch Bau, Errichtung, Betrieb, Maßnahmen zur Minderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, weitere Einzelbelange des Umweltschutzes, Planungsalternativen, Maßnahmen zur Überwachung, bezogen auf die Schutzgüter

- Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Artenschutz, insbesondere geschützte Alleén, Fledermausquartiere, Baum- und Strauchgruppen, Vernetzung mit angrenzenden Grünstrukturen

- Boden, Fläche, insbesondere stark anthropogene Überformung, teilweise Prüf-wertüberschreitungen für PCB, Blei und PAK, teilweises Auskofferungserfordernis, altlastenverdächtige Fläche in nordwestlicher Rاندlage, Untersuchungsbedarf

- Wasser, insbesondere Versickerung möglich, jedoch nicht oberflächennah, keine Versickerungspflicht, Entwässerung zur Kläranlage „Alte Emscher“, Teilbereich mit Risiko bei Extremhochwasser

- Klima, Luft, Klimaschutz, insbesondere überwiegende bzw. zunehmende Lage im Stadtrandklima und untergeordnete bzw. abnehmende Lage im Parkklima, mittlere Belüftungsfunktion, abnehmende Frischluftproduktion, keine Grenzwertüberschreitungen, jedoch Zunahme von Luftschadstoffen, Luftreinhalteplanung beachtlich

- Landschaftsbild, Erholung, insbesondere Prägung durch historisches Krankenhausgebäude, alter Baumbestand, Alleén, Zunahme von Neubauten und moderner Architektur, Erhalt von Grün

- Menschen, Gesundheit und Bevölkerung, insbesondere Lage über Bergwerks- und Bewilligungsfeld, keine konkreten Hinweise auf Kampfmittel, jedoch Möglichkeit des Vorhandenseins, Lage außerhalb von Achtungsabständen nach 12. BImSchV, Einfluss des Faktors Lärm, vorhandener Verkehrslärm an der Gartenstraße, Zunahme des Verkehrslärms durch neue Nutzung, Entstehung von Gewerbelärm, leistungsfähige Verkehrsabwicklung, sachgerechter Umgang mit Abfällen, gute Freiraumversorgung, verbesserte Durchgängigkeit des Gebiets und Verbindung von Erholungsflächen

- Kulturgüter und sonstige Sachgüter, insbesondere archäologische Sachverhaltsermittlung, jedoch keine Funde oder Befunde

Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:

Thema Bergbau:

- Hinweis der Bezirksregierung Arnsberg zu einem Bergwerks- und Bewilligungsfeld und dass keine bergbaulichen Einwirkungen oder Bodenbewegungen zu erwarten sind; Anregung zur Beteiligung der Feldeseigentümer

- Hinweis der E.ON SE, dass der Planbereich außerhalb des stillgelegten firmeneigenen Bergwerkseigentums liegt

Thema Wasser und Entwässerung:

- Anregung der Bezirksregierung Düsseldorf, bei Einleitung von Niederschlagswasser in die Mischwasserkanalisation Auswirkungen auf die Kleine Emscher zu berücksichtigen; Hinweis auf die Zukunftsinitiative „Wasser in der Stadt von morgen“ der Emschergenossenschaft

- Hinweis der Emschergenossenschaft, dass das Plangebiet im Einflussbereich mehrerer genossenschaftlicher Anlagen liegt, an denen sich durch die Einleitung Änderungen ergeben können; Hinweis, dass ein Ziel der Zukunftsvereinbarung Regenwasser die Reduzierung der Regenwasserabflüsse in die Mischkanalisation vorsieht; Anregung, die Absicht zu unterstützen, den Regenwasserabfluss ortsnah zu bewirtschaften

- Hinweis der Wirtschaftsbetriebe Duisburg zur Lage öffentlicher Kanäle; Anregung, Kanäle in öffentlichen Flächen anzuordnen; Anregung, vorhandene Anschlüsse an die Kanalisation zu nutzen und den natürlichen Wasserkreislauf durch Versickern, Verrieseln oder ortsnahes Einleiten in Gewässer zu fördern, andernfalls Anregung zur Rückhaltung von Niederschlagswasser; Hinweis zur Rückstauene

Thema Boden und Altlasten:

- Hinweis des Amtes für Umwelt und Grün, dass sich im Nordwesten des Plangebiets ein Altstandort befindet und Bedarf an orientierender Untersuchung vorliegt; Hinweis, dass Plangebiet in Bereich liegt, in dem erhöhte Schadstoffgehalte vorliegen und Oberbodenuntersuchungen durchzuführen sind; Hinweis auf Buntmetall-

schlacken im Bereich Adolph-Kolping-Schule mit z.T. hohen Belastungen; Anregung, die Belastungssituation im weiteren Umfeld zu klären

Thema Schallimmissionen:

- Anregung des Amts für Umwelt und Grün zur fachgutachterlichen Untersuchung der im Plangebiet entstehenden, auf die Umgebung einwirkenden, sowie von außen auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen auf Grundlage der Umgebungslärmkartierung NRW; Hinweis, dass keine gewerblichen Anlagen mit Einwirkungsbereich auf das Plangebiet erkennbar sind; Hinweis, dass gegebenenfalls schalltechnische Untersuchungen bei Erhalt oder Schaffung von Sport- bzw. Freizeitanlagen erforderlich sind; Hinweis, dass Immissionen durch Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Licht oder Gerüche nicht zu erwarten sind; Anregung, bei Planung eines Urbanen Gebiets eine Geräuschimmissionsprognose mit der Unteren Immissionsschutzbehörde abzustimmen

- Hinweis des Sachgebiets Verkehrlicher Immissionsschutz auf verkehrliche Schallimmissionen von der Garten- und Obermarxloher Straße, die möglicherweise die Nutzung von Außenbereichen einschränken; Anregung, Auswirkungen des Straßenverkehrslärms auf das Plangebiet und Auswirkungen durch Zusatzverkehre auf die Umgebung zu prüfen; Anregung, störendes Gewerbe im Plangebiet auszuschließen

- Anregung der Niederrheinischen IHK, sicherzustellen, dass sich Rücksichtnahmepflichten für die südöstlich des Plangebiets liegenden Gewerbebetriebe nicht vergrößern

Thema Luft und Klima:

- Anregung des Amts für Umwelt und Grün, Aussagen zu Luftschadstoffen zu treffen und dass Grenzwerte der 39. BImSchV voraussichtlich nicht erreicht werden; Hinweis auf die Lage im Geltungsbereich des Luftreinhalteplans; Anre-

gung, Maßnahmen wie Anschluss an Sammelheizanlagen, Ausschluss fossiler Brennstoffe, verbesserte Durchlüftung sowie Ausschluss kleiner und mittlerer Feuerungsanlagen zu prüfen; Anregung die Klimaanalyse der Stadt Duisburg auszuwerten und die dargestellten Planungshinweise zu prüfen, um günstige bioklimatische Verhältnisse zu erhalten; Anregung, im Falle hoher baulicher Dichte eine klimatische Optimierung der Bebauung anzustreben; Anregung, Ansätze einer benachbarten Klimaschutzsiedlung (Projekt Initiative 100 Klimaschutzsiedlungen in NRW) aufzugreifen, wie energetische Anforderungen und Ausrichtung der Gebäude, Anbindung an ÖPNV und Infrastruktur, flächensparendes Bauen, Begrünung

- Hinweis der Bezirksregierung Düsseldorf zur Lage im Stadtrandklima mit mittlerer Belüftungsfunktion ohne Überschreitung von Feinstaubgrenzwerten

- Anregung des Deutschen Wetterdienstes, Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen und es so zu gestalten, dass ungünstige Auswirkungen auf das Klima und Lokalklima vermieden werden; Anregung, den Aspekten des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel ist Rechnung zu tragen

Thema Kultur- und Sachgüter:

- Hinweis des Amts für Baurecht und Bauberatung, dass Teilbereiche eines vermuteten Bodendenkmals berührt sind und weitere Untersuchungen vorgenommen werden müssen

- Anregung der Bezirksregierung Düsseldorf, zur Wahrung denkmalrechtlicher Belange das LVR-Amt für Denkmalpflege bzw. Bodendenkmalpflege im Rheinland und die Untere Denkmalbehörde zu beteiligen

- Hinweis des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland auf frühere archäologische Funde und dass Siedlungsrelikte zu erwarten sind, die durch Erdeingriffe beeinträchtigt oder zerstört werden können; Anregung, die Belange des Denk-

malschutzes durch Aufklärung des Sachverhalts (Sondagen) zu klären und die Ergebnisse zu berücksichtigen; Hinweis, dass die Bebauungsmöglichkeiten eingeschränkt sein können

Thema Natur- und Artenschutz:

- Anregung des Amts für Umwelt und Grün, die Zielvorgaben des Grünordnungs- und Freiraumentwicklungskonzepts einzubeziehen und die Abwägungsentscheidung transparent zu gestalten; Hinweis auf Erfordernis einer Artenschutzprüfung; Anregung zur Erstellung eines Landschaftspflegerischen Beitrags; Hinweis auf eventuelle Beteiligung des Beirats bei der Unteren Naturschutzbehörde und dass der Umweltausschuss in der weiteren Sitzungsfolge nicht zu beteiligen ist.

- Hinweis aus dem Scopingtermin, dass entlang der Schroerstraße und Bastenstraße geschützte Alleen verlaufen

Sonstiges:

- Hinweis des Amts für Umwelt und Grün zur Erstellung von Umweltprüfung und Umweltbericht gemäß der Änderung des Baugesetzbuchs durch das Gesetz vom 29.05.2017

- Hinweis des Ordnungsamts und der Bezirksregierung Düsseldorf, dass keine konkreten Hinweise auf Kampfmittel, jedoch teilweise Hinweise auf vermehrte Bombenabwürfe vorliegen; Anregung, diese Flächen vor Baubeginn zu überprüfen

- Hinweis der Stabsabteilung Krisenmanagement und Bevölkerungsschutz, dass das Plangebiet nicht im Achtungsabstand eines Betriebsbereichs nach der 12. BImSchV liegt

- Hinweis der Wirtschaftsbetriebe Duisburg zur Abfuhr von Restmüll- und Wertstoffbehältern, zu den Anforderungen für Müllfahrzeuge und Wertstoffsammelplätze

Darüber hinaus können umweltbezogene Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen zu folgenden Themen

eingesehen werden:
 Artenschutzprüfung (ASP Stufen 1 + 2) zur Entwicklung der Grundstücke St. Barbara-Hospital und Adolph-Kolping-Schule in Duisburg-Neumühl, ökoplan Bredemann und Fehrmann, Essen, Februar 2018, mit Untersuchung der Betroffenheit der Artengruppen Vögel und Fledermäuse, Erfassung dieser Artengruppen, Nachweis vorhandener bzw. potenzieller Quartiersfunktion für Fledermäuse und von Mauerseglern, Konzeption vorsorglicher Ausgleichsmaßnahmen

Hydrogeologisches Gutachten zur Versickerung von Niederschlagswasser, Althoff & Lang, Köln, 21.09.2017, mit Untersuchung der Durchlässigkeit des Untergrundes, der Grundwassersituation und zum Niederschlagswasser

Orientierende Erstbewertung gemäß BBodSchV und Bewertung abfalltechnische Deklaration gemäß LAGA, Althoff & Lang, Köln, 06.04.2018, mit Dokumentation von Bodenprobenahmen, bis auf einen Untersuchungsbereich, in dem Auskofferung erforderlich ist, keine Feststellung von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen, Empfehlung, Tiefbauarbeiten gutachterlich begleiten zu lassen

Bodenmanagementkonzept, Althoff & Lang, Köln, Juni 2018, mit Erläuterung des Bodenaufbaus und der Grundwassersituation, Bewertung von Laborergebnissen, Konzept für Materialien aus dem Plangebiet und extern anzuliefernde Materialien, Abwicklung der Aushubarbeiten

Abschlussbericht zur archäologischen Baubegleitung, Goldschmidt Archäologie, Düren, Dezember 2017, mit Angaben zur Sachverhaltsermittlung und Ergebnis, dass keine Funde oder Befunde mit Hinweis auf mittelalterliche oder frühneuzeitliche Siedlungsstrukturen vorliegen

Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplanverfahren Nr. 1244 „St. Barbara“ in Duisburg-Neumühl, Peutz Consult, Düsseldorf, 10.04.2018, mit Ermittlung und Beurteilung der Verkehrslärmimmissionen im Plangebiet und im Umfeld, Ermittlung von Gewerbelärm-

emissionen, Konzept für Schallschutzmaßnahmen

Verkehrsuntersuchung St. Barbara in Duisburg-Neumühl, Lindschulte + Kloppe, Düsseldorf, 27.08.2018, mit Darstellung der Ist-Situation, Abschätzung der Verkehrserzeugung im Kfz-Verkehr, Prognose der Verkehrsverteilung und -belastung, Bewertung der Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 1244 „St. Barbara“, ISR, Haan, 10.07.2018, mit Erfassung abiotischer und biotischer Faktoren, Biotopbewertung und Kompensationsberechnung, Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

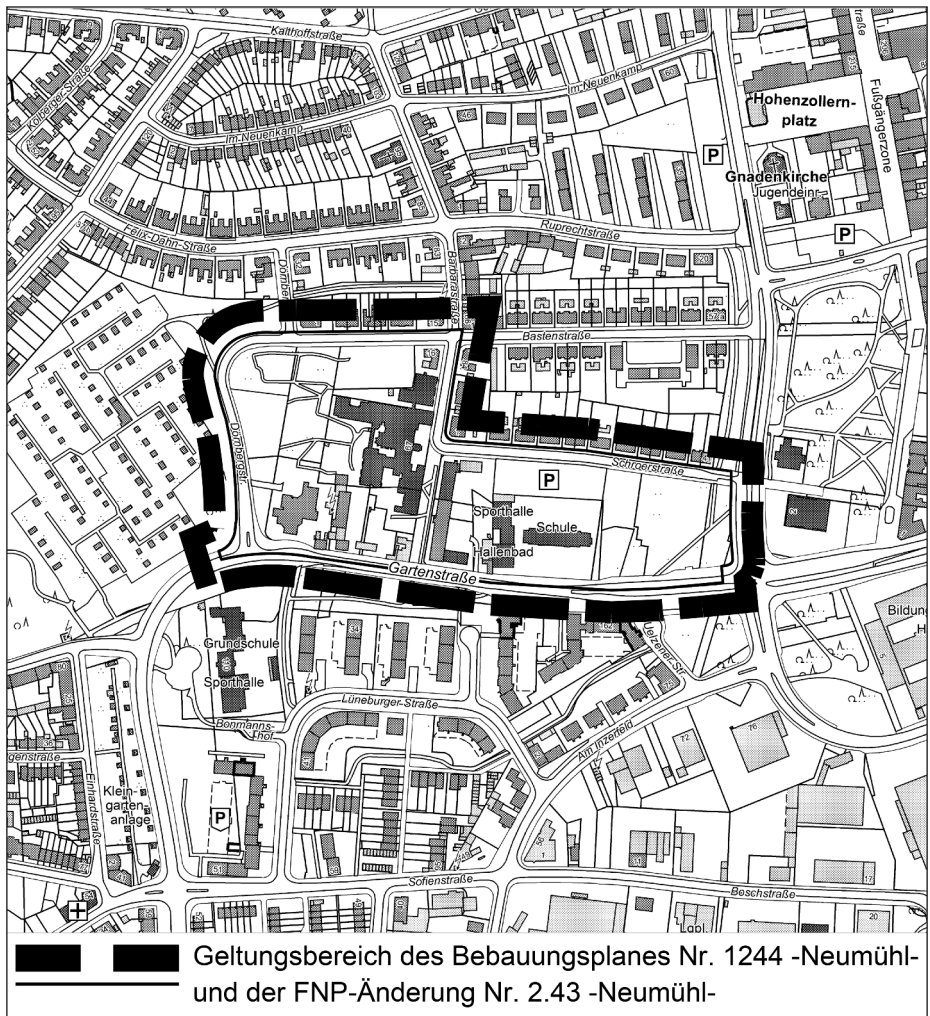
Entwässerungskonzept, Lindschulte + Kloppe, Düsseldorf, 10.04.2018, mit Erfassung der Entwässerungsanlagen, Konzept für Niederschlagswasserbeseitigung in die Mischwasserkanalisation, Konzept für die Schmutzwasserentsorgung

Duisburg, den 10. Oktober 2018

Der Oberbürgermeister
 Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
 Herr John
 Tel.-Nr.: 0203 283-2977





Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe:

Mit Bescheid vom 04.10.2018 wurde die „Soziale Dienste Marxloh gGmbH“ als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII / KJHG befristet auf ein Jahr öffentlich anerkannt.

Duisburg, den 4. Oktober 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Hinrich Köpcke
Leiter des Jugendamtes

Auskunft erteilt:
Herr Raschdorf
Tel.-Nr.: 0203 283-2370

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe:

Mit Bescheid vom 04.10.2018 wurde der Verein "Runder Tisch Marxloh e. V." als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII / KJHG befristet auf ein Jahr öffentlich anerkannt.

Duisburg, den 4. Oktober 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Hinrich Köpcke
Leiter des Jugendamtes

Auskunft erteilt:
Herr Raschdorf
Tel.-Nr.: 0203 283-2370

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Das an Herrn Kumru, Fatih, zuletzt wohnhaft Dickelsbachstr. 12, 47053 Duisburg, gerichtete Schreiben, Aktenzeichen

51-42/95 23533, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushängung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 115, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 1. Oktober 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Buschmann-Neuenkamp

Auskunft erteilt:
Frau Buschmann-Neuenkamp
Tel.-Nr.: 0203 283-8840

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Frau Marta-Maria Covaciu, zuletzt wohnhaft Papiermühlenstr. 2, 47166 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/BEEG 41F-13-03375, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungs-

zustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushängung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Ludgeristraße 12, 47057 Duisburg, Zimmer 208, montags und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 2. Oktober 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schreiber

Auskunft erteilt:
Frau van Düren-Hertrampf
Tel.-Nr.: 0203 283-6981

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Das an Frau Isaura-Andreea Mirea, zuletzt wohnhaft Heisterhof 1, 47139 Duisburg, gerichtete Schreiben, Aktenzeichen 51-42/91 Sz-Ans, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgeset-



zes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushängung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 214, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 4. Oktober 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Szczepanski-Anskohl

Auskunft erteilt:
Frau Szczepanski-Anskohl
Tel.-Nr.: 0203 283-7759

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Das an Herrn Maksim Morozov, zuletzt wohnhaft St. Amt Kotlas 10/1991 Russische Förderation, gerichtete Schreiben, Aktenzeichen 51-42/95 23037, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz

NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist. Das genannte Dokument liegt zur Aushängung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 115, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 5. Oktober 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Tria

Auskunft erteilt:
Frau Tria
Tel.-Nr.: 0203 283-8732

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn **Mikel Coga** derzeit unbekanntem Aufenthalts (letzte bekannte Meldeadresse: Goethestr. 3, 47166 Duisburg) gerichtete Ordnungsverfügung vom 02.10.2018, Aktenzeichen 32-31-2 Verhaag wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Be-

kanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 312 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 8. Oktober 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Eggemann

Auskunft erteilt:
Frau Caglayan
Tel.-Nr.: 0203 283-3685

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der Kostenbescheid an den zuletzt bekannten Halter/Halterin Alexandru Caldaras, zum Zeichen 32-23 Gü 11936/2018 vom 09.10.2018 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S.516) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt in Zimmer 214 des Verwaltungsgebäudes Straßenver-



kehrsam, Ludwig-Krohne-Str. 6, 47058 Duisburg dem Obengenannten oder einem Bevollmächtigten während der Dienstzeit (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 Uhr – 14.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) zur Einsicht aus bzw. Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 9. Oktober 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Lübcke

Auskunft erteilt:
Frau Lübcke
Tel.-Nr.: 0203 283-4802

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Anhörung an den zuletzt bekannten Halter/Halterin Markus Löwer, zum Zeichen 32-23 Gü 11637/2018 vom 10.10.2018 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S.516) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt in Zimmer 214 des Verwaltungsgebäudes Straßenverkehrsamt, Ludwig-Krohne-Str. 6, 47058 Duisburg dem Obengenannten oder einem Bevollmächtigten während

der Dienstzeit (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 Uhr – 14.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) zur Einsicht aus bzw. Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 10. Oktober 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Günther

Auskunft erteilt:
Herr Günther
Tel.-Nr.: 0203 283-4886

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Sicherstellungsbestätigung an den zuletzt bekannten Halter/Halterin Eda Demirtas, zum Zeichen 32-23 Gü 12064/2018 vom 09.10.2018 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S.516) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt in Zimmer 214 des Verwaltungsgebäudes Straßenverkehrsamt, Ludwig-Krohne-Str. 6, 47058 Duisburg dem Obengenannten oder einem Bevollmächtigten während der Dienstzeit (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 Uhr – 14.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) zur Einsicht aus bzw. Abho-

lung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 10. Oktober 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Günther

Auskunft erteilt:
Herr Günther
Tel.-Nr.: 0203 283-4886

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Sicherstellungsbestätigung an den zuletzt bekannten Halter/Halterin Fatih Türkmén, zum Zeichen 32-23 Gü 12058/2018 vom 02.10.2018 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S.516) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt in Zimmer 214 des Verwaltungsgebäudes Straßenverkehrsamt, Ludwig-Krohne-Str. 6, 47058 Duisburg dem Obengenannten oder einem Bevollmächtigten während der Dienstzeit (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 Uhr – 14.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) zur Einsicht aus bzw. Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.



Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 10. Oktober 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Günther

Auskunft erteilt:
Herr Günther
Tel.-Nr.: 0203 283-4886

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gewerbsteuerermessbescheid für das Jahr 2014 vom 09.10.2018
Gewerbsteuerbescheid für das Jahr 2014 vom 09.10.2018
Bescheid über Zinsen zur Gewerbesteuer 2014 vom 09.10.2018

Steuerpflichtiger:
Reimund Hauke
Buchungsstelle:
931-0-265-7
Vertragsgegenstand:
232 000 243 931
Bisherige Anschrift:
Im Wiesengrund 7,
47198 Duisburg

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 504, montags bis donnerstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Aushändigung bereitliegen,
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 10. Oktober 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Spliethoff

Auskunft erteilt:
Herr Althoff
Tel.-Nr.: 0203 283-2320

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Das an Frau Khadija Boutayeb, zuletzt wohnhaft Am Steinbergshof 17, 47249 Duisburg, gerichtete Schreiben, Aktenzeichen **50-14/75110032**, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist. Das genannte Dokument liegt zur Aus-

händigung bereit beim Amt für Soziales und Wohnen, Beekstraße 38, 47051 Duisburg, Zimmer 316, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 11. Oktober 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Homma

Auskunft erteilt:
Frau Ryborsch
Tel.-Nr.: 0203 283-7891

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Das an Herrn Stefan Preuß, zuletzt wohnhaft Siedlerweg 18, 46119 Oberhausen, gerichtete Schreiben, Aktenzeichen 51-42/95 023537, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer



28, montags und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 15.30 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 9. Oktober 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Baum

Auskunft erteilt:
Frau Baum
Tel.-Nr.: 0203 283-8701

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Das an Frau Neslihan Sipahi, zuletzt wohnhaft Herwarthstr. 77, 47137 Duisburg, gerichtete Schreiben, Aktenzeichen 51-42/91 Ho LV, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushängung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 312, montags und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt

als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 12. Oktober 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Hoppe

Auskunft erteilt:
Frau Hoppe
Tel.-Nr.: 0203 283-5679

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Frau Lacramioara-Angela Stanciu, zuletzt wohnhaft Berheimer Str. 115, 47228 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/BEEG 41F-8101301, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushängung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Ludgeristraße 12, 47057 Duisburg, Zimmer 208, montags und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 15. Oktober 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schreiber

Auskunft erteilt:
Frau Schrader
Tel.-Nr.: 0203 283-6988

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Das an Frau Ramona Stefan, zuletzt wohnhaft Heisterhof 1, gerichtete Schreiben, Aktenzeichen 51-42/91 Ho, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushängung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 312, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit



der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 15. Oktober 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Hoppe

Auskunft erteilt:
Frau Hoppe
Tel.-Nr.: 0203 283-5679

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Das an Frau Ramona Stefan, zuletzt wohnhaft Heisterhof 1, 47139 Duisburg, gerichtete Schreiben, Aktenzeichen 51-42/91 Fa (Avdanei, D. und G. Antragsablehnung), wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushängung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 215, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr –

16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 15. Oktober 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Faun

Auskunft erteilt:
Frau Faun
Tel.-Nr.: 0203 283-7662

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Anhörung an den zuletzt bekannten Halter/Halterin Ovaylo Asenov Angelov, zum Zeichen 32-23 Gü 11932/2018 vom 11.10.2018 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S.516) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt in Zimmer 214 des Verwaltungsgebäudes Straßenverkehrsamt, Ludwig-Krohne-Str. 6, 47058 Duisburg dem Obengenannten oder einem Bevollmächtigten während der Dienstzeit (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) zur Einsicht aus bzw. Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 16. Oktober 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Günther

Auskunft erteilt:
Herr Günther
Tel.-Nr.: 0203 283-4886

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Anhörung an den zuletzt bekannten Halter/Halterin Eugen Gliboceanu, zum Zeichen 32-23 Gü 11775/2018 vom 11.10.2018 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S.516) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt in Zimmer 214 des Verwaltungsgebäudes Straßenverkehrsamt, Ludwig-Krohne-Str. 6, 47058 Duisburg dem Obengenannten oder einem Bevollmächtigten während der Dienstzeit (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 Uhr – 14.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) zur Einsicht aus bzw. Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden



können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 16. Oktober 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Günther

Auskunft erteilt:
Herr Günther
Tel.-Nr.: 0203 283-4886

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Anhörung an den zuletzt bekannten Halter/Halterin Daniel Dragoi, zum Zeichen 32-23 Gü 11783/2018 vom 11.10.2018 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S.516) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt in Zimmer 214 des Verwaltungsgebäudes Straßenverkehrsamt, Ludwig-Krohne-Str. 6, 47058 Duisburg dem Obengenannten oder einem Bevollmächtigten während der Dienstzeit (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 Uhr – 14.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) zur Einsicht aus bzw. Abholung bereit.

Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 16. Oktober 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Günther

Auskunft erteilt:
Herr Günther
Tel.-Nr.: 0203 283-4886

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Anhörung an den zuletzt bekannten Halter/Halterin Ali Iliuta-Jianu, zum Zeichen 32-23 Gü 11823/2018 vom 11.10.2018 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S.516) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt in Zimmer 214 des Verwaltungsgebäudes Straßenverkehrsamt, Ludwig-Krohne-Str. 6, 47058 Duisburg dem Obengenannten oder einem Bevollmächtigten während der Dienstzeit (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 Uhr – 14.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) zur Einsicht aus bzw. Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 16. Oktober 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Günther

Auskunft erteilt:
Herr Günther
Tel.-Nr.: 0203 283-4886

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Anhörung an den zuletzt bekannten Halter/Halterin Ion-Valentin Lacatusu, zum Zeichen 32-23 Gü 11835/2018 vom 11.10.2018 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S.516) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt in Zimmer 214 des Verwaltungsgebäudes Straßenverkehrsamt, Ludwig-Krohne-Str. 6, 47058 Duisburg dem Obengenannten oder einem Bevollmächtigten während der Dienstzeit (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 Uhr – 14.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) zur Einsicht aus bzw. Abholung bereit.



Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 16. Oktober 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Günther

Auskunft erteilt:
Herr Günther
Tel.-Nr.: 0203 283-4886

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Anhörung an den zuletzt bekannten Halter/Halterin Ciprian Iordache, zum Zeichen 32-23 Gü 11878/2018 vom 11.10.2018 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S.516) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt in Zimmer 214 des Verwaltungsgebäudes Straßenverkehrsamt, Ludwig-Krohne-Str. 6, 47058 Duisburg dem Obengenannten oder einem Bevollmächtigten während der Dienstzeit (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 Uhr – 14.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) zur Einsicht aus bzw. Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekannt-

machung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 16. Oktober 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Günther

Auskunft erteilt:
Herr Günther
Tel.-Nr.: 0203 283-4886

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Anhörung an den zuletzt bekannten Halter/Halterin Jason Andrew Jackson, zum Zeichen 32-23 Gü 11904/2018 vom 11.10.2018 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S.516) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt in Zimmer 214 des Verwaltungsgebäudes Straßenverkehrsamt, Ludwig-Krohne-Str. 6, 47058 Duisburg dem Obengenannten oder einem Bevollmächtigten während der Dienstzeit (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 Uhr – 14.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) zur Einsicht aus bzw. Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 16. Oktober 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Günther

Auskunft erteilt:
Herr Günther
Tel.-Nr.: 0203 283-4886

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Anhörung an den zuletzt bekannten Halter/Halterin Anton-Angelo Stanesco, zum Zeichen 32-23 Gü 11922/2018 vom 11.10.2018 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S.516) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt in Zimmer 214 des Verwaltungsgebäudes Straßenverkehrsamt, Ludwig-Krohne-Str. 6, 47058 Duisburg dem Obengenannten oder einem Bevollmächtigten während der Dienstzeit (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 Uhr – 14.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) zur Einsicht aus bzw. Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekannt-



können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 16. Oktober 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Günther

Auskunft erteilt:
Herr Günther
Tel.-Nr.: 0203 283-4886

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4200621490 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 26. September 2018

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3260088095 (160088092) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 2. Oktober 2018

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3238037356 (alt 138037353) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 2. Oktober 2018

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3221133642 (alt 121133649), 4221117718 (alt 121117717) der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 2. Oktober 2018

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3759058195 (alt 29058195) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 9. Oktober 2018

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der filmforum GmbH - Kommunales Kino & filmhistorische Sammlung der Stadt Duisburg gem. § 108 Abs. 2 Nr. 1 lit. c GO NW

Die Gesellschafterversammlung der filmforum GmbH - Kommunales Kino & filmhistorische Sammlung der Stadt Duisburg hat am 31.08.2018 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 mit einem Verlust von 239.179,53 EUR festgestellt.

Seit dem Geschäftsjahr 2009 werden gemäß Beschluss des Rates der Stadt Duisburg vom 08.12.2008 die Zahlungen der Stadt Duisburg nicht mehr als Zuschuss behandelt, sondern direkt der Kapitalrücklage zugeführt. Somit verbleibt ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 239.179,53 EUR .

Der Jahresabschluss und der Lagebericht können in der Zeit vom 03.12.2018 bis 10.12.2018 im filmforum-Büro, Dellplatz 16 (Eingang Hof Goldstraße), 47051 Duisburg, montags bis freitags in der Zeit von 10 Uhr bis 12 Uhr eingesehen werden.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Niederrheinische Treuhand GmbH –Duisburg- hat am 15.03.2018 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der filmforum GmbH Kommunales Kino und filmhistorische Sammlung der Stadt Duisburg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der



angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne unseren Bestätigungsvermerk einzuschränken, weisen wir auf den Lagebericht hin. Dort ist ausgeführt, dass die weitere Entwicklung der Gesellschaft von der zukünftigen Gewährung von Finanzmitteln durch die Stadt Duisburg und damit von deren haushaltsrechtlichen Möglichkeiten abhängig ist.“

Duisburg, den 10. Oktober 2018

**filmforum GmbH –
Kommunales Kino & filmhistorische
Sammlung der Stadt Duisburg**

Kai Gottlob
Geschäftsführer

Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 965 B – Wanheim-Angerhausen – „Wohnpark Neuenhof Teil B“ für den Bereich südlich der Wohnbebauung Zum Eichelskamp/Am Gebrannten Heidgen, westlich der Düseldorfer Landstraße, nördlich der Wohnbebauung Römerstraße und östlich der Efeustraße

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 01.10.2018 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 965 B – Wanheim-Angerhausen – „Wohnpark Neuenhof Teil B“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 965 B – Wanheim-Angerhausen – „Wohnpark Neuenhof Teil B“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 965 B – Wanheim-Angerhausen – „Wohnpark Neuenhof Teil B“ mit Begründung kann im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs.

3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder



d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 965 B – Wanheim-Angerhausen – „Wohnpark Neuenhof Teil B“ in Kraft.

Duisburg, den 18. Oktober 2018

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Prof. Dr. Diemert
Stadtdirektorin

Auskunft erteilt:
Herr Bentler
Tel.-Nr.: 0203 283-3386

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon: (02 03) 2 83-36 48
Telefax: (02 03) 2 83-67 67
E-Mail: amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

Oper *wältigend*
Schauspiel *gantisch*
Konzert *lich*
Ballett *astisch*

THEATER
DUISBURG 

Kartentelefon: 0203 - 283 62 100 | www.theater-duisburg.de